

Rechtsordnung des Eissport-Verbandes Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Allgemeines

- a) In § 14 der Satzung wird bestimmt, dass Streitigkeiten zwischen dem EBW und seinen Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitgliedern oder von Mitgliedern und Organen des EBW untereinander von den EBW-Gerichten behandelt werden.
- b) Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern mit anderen Verbänden und Sportorganisationen werden von dieser Rechtsordnung nicht berührt. Ebensowenig kann diese Rechtsordnung in Spiel- und Wettkampfstreitfällen Anwendung finden, soweit diese durch Spiel- und Wettkampfordnungen der EBW-Fachsparten und Bundesfachverbänden geregelt und entschieden werden können.
- c) Abweichend von der sonstigen Regelung entscheidet in der Fachsparte Eis- hockey ein Einzelrichter sowie nachgeordnet ein Eishockey-Schiedsgericht. Die Mitglieder werden von der Fachsparte Eishockey in der Fachspartensitzung gewählt. Die Fachsparte legt die Einzelheiten des Verfahrens fest und informiert die Mitglieds- vereine. Einsprüche gegenüber Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind inner- halb von einer Woche möglich und gehen an das EBW-Verbandsgericht.
- d) Alle Mitglieder und Organe des EBW haben die Pflicht, die EBW-Ordnungen einzuhalten und innerhalb und außerhalb des Eissport-Verbandes die Grundsätze der Sportlichkeit und des sportlichen Rechts zu beachten.

§ 2 Verbandsgericht

- a) Das Verbandsgericht ist die 1. Instanz und ist zuständig für alle Streitfälle im Sinne von § 1.
- b) Bestimmungen der Art des Verfahrens:
 - fernmündliche oder schriftliche Abstimmung der Mitglieder des Verbandsgerichts
 - Mündliche Verhandlung
 - Anordnung der Einlassungs-, Schriftsatz- und Ladungsfristen, Auswahl des Terminortes und Bestimmung sonstiger Maßnahmen zur Durchführung eines Verfahrens sind Sache des amtierenden Vorsitzenden des Verbandsgerichts.
- c) In geeigneten Fällen ist auf einen Vergleich hinzuwirken.
- d) Verfahren vor dem Verbandsgericht sind innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Verfahrensgrundes durch einen schriftlich begründeten Antrag an den Präsidenten oder die EBW-Geschäftsstelle zu richten.

§ 3 Revisionsgericht

- a) Das Revisionsgericht entscheidet als 2. und letzte Instanz.
- b) Zur Einlegung der Revision sind außer den betroffenen Personen der Präsident und der Vize-Präsident des EBW berechtigt.
- c) Eine Revision ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung des Verbandsgerichtes durch begründeten Schriftsatz an den Präsidenten oder die EBW--Geschäftsstelle mit Einschreiben zu richten.
- d) Das Verfahren ist gemäß Bestimmung § 2 b) durchzuführen.

§ 4 Verfahren

- a) Mitglieder des Verbands- oder Revisionsgerichtes, die einer beteiligten Partei angehören oder deren Interesse unmittelbar berühren, haben sich für befangen zu erklären und scheiden im anhängigen Fall aus.
- b) Allen am Verfahren unmittelbar Beteiligten ist ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Urteile sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ein Vergleich ist erst zustande gekommen, wenn auch eine Einigung über die Verfahrenskosten erzielt ist.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Als Grundlage zur Rechtsfindung dienen den Sportgerichten die Satzung und Ordnungen des EBW. Die Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts (BGB) und der Ordnungen der Sportorganisationen, denen der EBW angehört, können ergänzend herangezogen werden. Auslegungsfähige Bestimmungen sind nach sportlichen Gesichtspunkten auszulegen.

§ 6 Gebühren und Kosten

Die Gebühren betragen

im Verfahren vor dem Verbandsgericht	100 Euro
im Verfahren vor dem Revisionsgericht	200 Euro

und sind mit Beantragung des Verfahrens auf das EBW-Konto einzuzahlen. Nach Ablauf der in § 2 und 3 genannten Fristen wird der Antrag oder die Revision durch schriftlichen Beschluss als unzulässig und kostenpflichtig abgewiesen.

Unterliegt die Gebühren pflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise durch den Gegner zu erstatten.

Die Kosten der Verbands- oder Revisionsgerichtsverhandlung sowie der geladenen Zeugen und Sachverständigen sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. Die Finanzordnung des EBW ist anzuwenden.

Ist ein Verfahren von einem EBW-Organ eingeleitet worden, so trägt im Fall der Nichtverurteilung dieses EBW-Organ die Kosten.

§ 7 Strafen und Ordnungsmaßnahmen

Als Strafen und Ordnungsmaßnahmen sind zulässig:

- Der Verweis
- Eine Geldstrafe, und zwar für Mitgliedsvereine bis zu 2.000 Euro und für deren Einzelmitglieder bis zu 200 Euro
- Sperren (befristet) für die Teilnahme am Sportverkehr
- Aberkennung (befristet) der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im EBW oder in einem Mitgliedsverein
- Ausschluss aus dem EBW: Dabei sind die in § 5, Ziffer 3 der Satzung aufgeführten materiellen Kriterien zu beachten.

Diese Rechtsordnung wurde auf der EBW-Vorstandssitzung am 28.4.2012 in Herrenberg beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft und ersetzt die Rechtsordnung vom 12. Mai 1990.

Mannheim, 1.5.2012

Eissport-Verband Baden-Württemberg e.V.